

**MINISTERIUM FÜR UMWELT,
KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 39, 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@um.bwl.de
FAX: 0711 126-2881

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Frau Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

nachrichtlich

Staatsministerium
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau

Antrag der Abg. Dr. Bernd Murschel u. a. GRÜNE
– **Hochwasserschutzgesetz II**
– **Drucksache 16/2052**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft nimmt zu dem Antrag im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. *welche wesentlichen Änderungen der aktuelle Gesetzentwurf der Bundesregierung zur „Verbesserung des Hochwasserschutzes und zur Vereinfachung von Verfahren des Hochwasserschutzes“ (Hochwasserschutzgesetz II) beinhaltet;*

Der Gesetzentwurf sieht u.a. vor:

- die Benennung von Belangen, die bei der Bauleitplanung im Innenbereich in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen sind,
- ordnungsrechtliche Anforderungen in Bezug auf Bauvorhaben und Ölheizungsanlagen in sog. Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten,
- eine Regelung zu sog. Hochwasserentstehungsgebieten,
- ein Vorkaufsrecht der Länder für Grundstücke, die für den Hochwasserschutz erforderlich sind,
- die Zuständigkeit des VGH für Planfeststellungen des öffentlichen Hochwasserschutzes.

2. *welche Ziele die Novelle des Hochwasserschutzgesetzes hat und welche Rechtsbereiche davon tangiert werden;*

Gem. dem Regierungsentwurf ist es Ziel des Gesetzes, den Flüssen mehr Raum zu geben. Die Hochwasserereignisse von 2013 seien Anlass gewesen, die für den Hochwasserschutz maßgeblichen Regelungen zu überprüfen. Dabei sei auch berücksichtigt worden, dass dem voranschreitenden Klimawandel noch stärker Rechnung getragen werden müsse.

Ziele des Gesetzes sind gem. Begründung des Regierungsentwurfs ferner insbesondere,

- Vorschriften zu schaffen, die die Verfahren für die Planung, die Genehmigung und den Bau von Hochwasserschutzanlagen – so weit wie möglich und sinnvoll – erleichtern und beschleunigen, ohne die Beteiligung der Öffentlichkeit zu beschneiden,
- Gerichtsverfahren gegen geplante und genehmigte Hochwasserschutzmaßnahmen – so weit möglich und sinnvoll – zu beschleunigen,
- zusätzliche Vorschriften zu schaffen, die dazu beitragen, die Entstehung von Hochwasser einzudämmen,

- Regelungslücken zu schließen, um Schäden durch Hochwasser zu verhindern oder zu vermindern.

Das Gesetz beinhaltet Änderungen des Wasserhaushaltsgesetzes, des Baugesetzbuchs, der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung.

3. *welche Gebietskategorien genannt werden und durch wen und wie diese Gebiete abgegrenzt werden sollen;*

Das Gesetz nennt als Gebietskategorien festgesetzte Überschwemmungsgebiete, Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten und Hochwasserentstehungsgebiete.

Für die Abgrenzung von Überschwemmungsgebieten gelten weiterhin die bisherigen Regelungen des WHG.

Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten sind gem. § 78b Absatz 1 WHG-neu Gebiete, für die nach § 74 Absatz 2 WHG Gefahrenkarten zu erstellen sind. Gefahrenkarten sind nach der Neufassung von § 74 Absatz 2 Nummer 1 WHG zu erstellen für Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit (voraussichtliches Wiederkehrintervall mindestens 200 Jahre) oder bei Extremereignissen. In Baden-Württemberg liegen Hochwassergefahrenkarten, die ein HQ-extrem ausweisen, vor. Eine gesonderte Ausweisung der Gebiete z. B. durch Rechtsverordnung ist nicht erforderlich.

Hochwasserentstehungsgebiete sind gem. § 78d Absatz 1 WHG-neu Gebiete, in denen bei Starkniederschlägen oder bei Schneeschmelze in kurzer Zeit starke oberirdische Abflüsse entstehen können, die zu einer Hochwassergefahr und damit zu einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung führen können. Die genauen Kriterien sollen durch die Länder festgelegt werden. Die Ausweisung von Hochwasserentstehungsgebieten ist in das Ermessen der Länder gestellt. Eine Ausweisung kann durch die Länder in Form von Rechtsverordnungen erfolgen.

4. *ob bei Bauvorhaben in- und außerhalb von Risikogebieten ein jeweiliger Retentionsausgleich sowohl bei öffentlichen Infrastrukturprojekten als auch bei privaten Bauvorhaben erreicht werden muss;*

Bei (privaten) Vorhaben in Überschwemmungsgebieten ist die ausnahmsweise Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen (§ 78 Absatz 4 WHG) weiterhin grundsätzlich an bestimmte gefährdungsrelevante Voraussetzungen sowie den Ausgleich von verlorengelassenen Rückhalteräumen („Retentionsausgleich“) gebunden (§ 78 Absatz 5 Satz 1 WHG). Da es sich auch bei Verkehrsinfrastrukturanlagen um bauliche Anlagen handelt, wurde diese Regelung auch bei Verkehrsinfrastrukturvorhaben (z.B. Rheintalbahn) zugrunde gelegt. Bei baulichen Anlagen der Verkehrsinfrastruktur gelten künftig lediglich die Anforderungen der hochwasserangepassten Bauweise, eine Behandlung wie eine private bauliche Anlage mit Retentionsausgleich gem. § 78 Absatz 5 WHG ist nicht vorgesehen. Der Bundesrat hatte mit Blick auf die Systemgerechtigkeit auf Antrag Baden-Württembergs die Streichung von § 78 Absatz 7 WHG gefordert. In ihrer Gegenäußerung hat die Bundesregierung die Privilegierung damit begründet, Verkehrsinfrastrukturprojekte dienen dem Gemeinwohlinteresse, der Versorgung und der Ermöglichung der Mobilität der Bevölkerung. Daher verfolgten sie einen öffentlichen Zweck und seien deshalb in bestimmter Weise gegenüber privaten Vorhaben zu privilegieren. Dies müsse auch beim Hochwasserschutz berücksichtigt werden.

Unabhängig davon wird im Einzelfall zu prüfen sein, ob aufgrund der spezifischen Ausführung (z.B. Mauern, Wälle, die den Wasserabfluss behindern) sonstige Schutzvorschriften heranzuziehen sind, auf die sich die Privilegierung nicht erstreckt.

Für Bauvorhaben in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten ist sowohl nach bisheriger wie auch nach neuer Rechtslage ein Retentionsausgleich nicht vorgesehen.

5. *welche Auswirkungen beziehungsweise Auflagen in Risikogebieten für bereits bestehende landwirtschaftliche Anlagen vorgesehen sind;*

Für landwirtschaftliche Anlagen gelten in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten keine besonderen Vorschriften.

6. *welche Bauvorschriften für bestehende und neue Baumaßnahmen (z. B. Heizölverbrauchsanlagen) in Risikogebieten anzuwenden sind;*

In Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten ist gemäß § 78b Absatz 1 Nummer 1 WHG-neu bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich sowie bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für nach § 30 Absatz 1 und 2 oder nach § 34 BauGB zu beurteilende Gebiete insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden im Rahmen des Abwägungsgebots nach § 1 Absatz 7 BauGB zu berücksichtigen. Insbesondere seien – so die Gesetzesbegründung – soweit erforderlich, in bestimmten Gebieten auch Anforderungen an das hochwasserangepasste Bauen aufgrund der erweiterten Möglichkeiten im Baurecht (§ 9 Absatz 1 Nummer 16 BauGB-neu) zu stellen.

Außerhalb des von Nummer 1 erfassten Bereichs gelten im Regelfall die Anforderungen des § 78b Absatz 1 Nummer 2 WHG-neu, wonach bauliche Anlagen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemeinen Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden dürfen, soweit dies nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist. Dabei ist die Höhe des möglichen Schadens angemessen zu berücksichtigen. Die Vorschrift ist als Soll-Vorschrift formuliert. Laut Gesetzesbegründung sind Ausnahmen von den Anforderungen der hochwasserangepassten Bauweise zu begründen.

Die Errichtung neuer Heizölverbrauchsanlagen ist in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten gemäß § 78c Absatz 2 WHG-neu verboten, soweit andere weniger wassergefährdende Energieträger zu vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen oder die Anlage nicht hochwassersicher errichtet werden kann. Für bereits bestehende Heizölverbrauchsanlagen in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten gilt, dass sie innerhalb von 15 Jahren hochwassersicher nachzurüsten sind.

7. *wie sie das geplante Vorkaufsrecht der Länder im Zusammenhang mit Hochwasserschutzmaßnahmen einschätzt;*

Die Landesregierung ist der Auffassung, dass der praktische Nutzen der Regelung gering ist, da dargetan werden muss, dass das konkrete Grundstück für den Hochwasserschutz benötigt wird und die Ausübung des Vorkaufsrechts im Einzelfall aus Gründen des Hochwasserschutzes erforderlich ist. Der Anwendungsbereich wird daher neben dem gezielten Erwerb nach oder auch vor der Planfeststellung absehbar gering sein.

Ob dieser Fall vorliegt, wird im Einzelfall nichtsdestotrotz von den Vollzugsbehörden zu beurteilen sein, weshalb der entstehende Verwaltungsaufwand mit dem Nutzen der Vorschrift nicht in einem angemessenen Verhältnis steht.

8. *welche aktuellen landespolitischen Zielsetzungen im Bereich Hochwasserschutz vorgesehen sind.*

Ziel der Landesregierung ist es, die Risiken von Hochwasser zu verringern. Neben Maßnahmen der Flächenvorsorge und der Hochwasservorsorge gehören hierzu auch technische Hochwasserschutzmaßnahmen. Soweit Siedlungsbereiche betroffen sind, wird unter Berücksichtigung von Nutzen-Kosten-Aspekten ein Hochwasserschutz gegen ein 100-jährliches Ereignis angestrebt.

Im Sinne des vorsorgenden Hochwasserschutzes wurde bereits mit der Zweckbindung des Wasserentnahmeentgelts sichergestellt, dass für die Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen deutlich mehr finanzielle Mittel zur Verfügung stehen.

Im Übrigen sind die Schutzvorschriften des WHG konsequent zu beachten und der Hochwasserschutz bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Die Landesregierung Baden-Württemberg beabsichtigt nicht, von der Möglichkeit zur Ausweisung sog. Hochwasserentstehungsgebiete Gebrauch zu machen. Die Länder hatten im Bundesratsverfahren die Streichung der neuen Gebietskategorie Hochwasserentstehungsgebiete gefordert, da Starkregen prinzipiell überall auftreten kann und die Annahme, Hochwasserereignissen könne mit einer Ausweisung bestimmter Gebiete effektiv begegnet werden, nicht belastbar ist.

Mit freundlichen Grüßen



Franz Untersteller MdL
Minister für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft